



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT



Stadt Leimen · Postfach 1320 · 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen

69181 Leimen
Paul-Ehrlich-Straße 1
Geschäftsstelle GR
Leiter:
Herr Ullrich
Sachbearbeitung:
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de
melanie.greiner@leimen.de

28. Oktober 2019

Einladung zur öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates der Stadt Leimen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates am

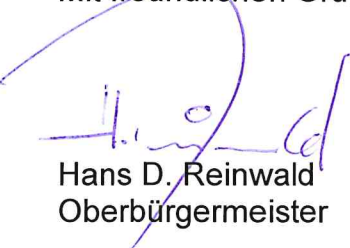
**Dienstag, dem 12. November 2019, 18.30 Uhr
in der Aegidiushalle, Pestalozzistraße 5-7,
69181 Leimen-St. Ilgen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Volksbank
Leimen-Wiesloch
Kto.-Nr. 23 05
BLZ 672 922 00

Sparkasse
Heidelberg
Kto.-Nr. 800 511
BLZ 672 500 20

H + G Bank
Heidelberg Kurpfalz eG
Kto.-Nr. 15 003 502
BLZ 672 901 00

Volksbank
Neckartal eG
Kto.-Nr. 970 148 09
BLZ 672 917 00

Postbank
Karlsruhe
Kto.-Nr. 91 36-754
BLZ 660 100 75

TAGESORDNUNG

zur Sondersitzung des Gemeinderates der Stadt Leimen am Dienstag, dem 12. November 2019 um 18.30 Uhr in der Aegidiushalle, Pestalozzistraße 5-7, 69181 Leimen-St. Ilgen

- öffentlich -

1. **Protokolle**
- Benennung von Urkundspersonen

2. **Wahlen** 86/2019
Wahl des Beigeordneten/der Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung
„Bürgermeister/Bürgermeisterin“

TOP 1 PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
12. November 2019 – öffentlich –**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Amt 1 / Berggold

Sachbearbeiter: Ullrich

Datum: 28.10.2019

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 86/2019

Gremium: Gemeinderat

am: 12.11.2019

Kennwort: Personalangelegenheiten

Begriff: Wahl des/der Beigeordneten

Tagesordnungspunkt:

2

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt in geheimer Wahl die/den Beigeordnete/n mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“.

Sachverhalt:

Die 8-jährige Amtszeit der Bürgermeisterin Frau Claudia Felden endet am 31. Januar 2020. Die Stelle der/des Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“ ist aus diesem Grunde nach der Durchführung einer Stellenausschreibung und einer Wahl im Gemeinderat zum 1. Februar 2020 neu zu besetzen.

Gemäß den Regelungen aus §§ 50 Abs. 3 und 47 Abs. 1 GemO erfolgte im Juli 2019 daher die öffentliche Ausschreibung, die Bewerbungsfrist endete am 4. August 2019.

Insgesamt sind folgende drei Bewerbungen eingegangen, die jetzt zur Wahl stehen (nach Eingangsdatum):

- 1. Felden, Claudia, Bürgermeisterin**
- 2. Emmerich, Andreas, Fachbereichsleitung Kämmerei und Bauamt**
- 3. Becker, Stefan, Ordnungsamtsleiter**

Die Bewerberin bzw. die Bewerber erhalten im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung die Gelegenheit, sich nochmals dem Gremium und der Öffentlichkeit in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Bewerbung vorzustellen; als Redezeit werden pro Person 15 Minuten angesetzt.

Im Anschluss daran können die Fraktionen der/dem Kandidatin/en Fragen stellen; die Formulierung der Frage darf nur maximal 1 Minute dauern.

Im Anschluss wird die Wahl zur/zum Beigeordneten und eine eventuell erforderliche Stichwahl durchgeführt.

Nach den Regelungen des § 50 Abs. 1 GemO wird die/der Beigeordnete vom Gemeinderat als hauptamtliche/r Beamtin/Beamter auf Zeit bestellt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.

Der Gemeinderat entscheidet hierbei durch Wahl nach §§ 50 Abs. 2 in Verbindung mit 37 Abs. 7 GemO. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit) erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. die/der Bewerber/in ist gewählt, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte sich bei der Stichwahl eine Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los.

Die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung sowie einen Auszug aus der Geschäftsordnung des Gemeinderates (§ 24) haben wir als Anlage beigefügt. Als Anlage liegt ferner ein Muster des Stimmzettels für die Wahl bei.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

**Auszug aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom
26. September 2019:**

Einstimmig ergeht folgender




**Beschluss
(Kennwort: Personalangelegenheiten)**

1. Die Bewerbungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Bewerberin und die beiden Bewerber stellen sich dem Gemeinderat in einer öffentlichen Sondersitzung am 12.11.2019 vor.
3. Die geheime Wahl findet im Anschluss in der Sitzung vom 12.11.2019 statt.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Gesetzestexte der einschlägigen Vorschriften; Muster eines Stimmzettels

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 28.10.19
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 28.10.2019
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 28.10.19
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

§ 50 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten sind als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.

(1a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Gemeinderat kann beschließen, dass der Erste Beigeordnete gewählt wird, nachdem für jede zu besetzende Beigeordnetenstelle ein Bewerber gewählt ist. Sieht die Hauptsatzung mehrere Beigeordnete vor, sollen die Parteien und Wählervereinigungen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 47 Abs. 1 entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

(4) Wird bei der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden in der Vereinbarung nach § 9 bestimmt, dass der Bürgermeister oder ein Beigeordneter der eingegliederten oder einer vereinigten Gemeinde zum Beigeordneten der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde bestellt wird, finden Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

§ 47 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

(1) Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

(2) Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

§ 37 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Beschlussfassung

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 24 Geschäftsordnung des Gemeinderates Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Stimmzettel zur Wahl der Beigeordneten / des Beigeordneten

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Stimme**

Name	Bitte ankreuzen.
Felden, Claudia Bürgermeisterin	
Emmerich, Andreas Fachbereichsleitung Kämmerei und Bauamt	
Becker, Stefan, Ordnungsamtsleiter	

Stimmzettel zur Wahl der Beigeordneten / des Beigeordneten

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Stimme**

Name	Bitte ankreuzen.
Felden, Claudia Bürgermeisterin	
Emmerich, Andreas Fachbereichsleitung Kämmerei und Bauamt	
Becker, Stefan, Ordnungsamtsleiter	